# BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvL 18/93 -

- 1 BvL 5/94 -

- 1 BvL 6/94 -

- 1 BvL 7/94 -

- 1 BvR 403/94 -

- 1 BvR 569/94 -

# Im Namen des Volkes In den Verfahren

A.

# zur verfassungsrechtlichen Prüfung

des Art. 4 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 des bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23. De- zember 1981 (GVBl. S. 526)

aufgrund

1. des Aussetzungs- und Vorlagebeschlusses des Bayerischen Verwaltungsge- richts Bayreuth vom 9. September 1993 - B 2 K 92.322 -

- 1 BvL 18/93 -,

1. der Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse des Bayerischen Verwaltungsge- richts Regensburg vom 16. Februar 1994 - RN 11 K 92.2216, RN 11 K 92.2201 und RN 11 K 92.2232 -

- 1 BvL 5/94 -,

- 1 BvL 6/94 -,

- 1 BvL 7/94 -, B.

# über die Verfassungsbeschwerden

1. des Herrn S...,
* Bevollmächtigte: Rechtsanwälte Eckhard Kammer und Partner, Deichelweiherweg 1, Freiburg i.Brsg. -
1. unmittelbar gegen
2. den Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1994 - BVerwG 8 B 235.93 -,
3. das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 29. Septem- ber 1993 - 2 S 2500/92 -,
4. das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 23. Juli 1992 - 5 K 1248/91 -

,

1. den Widerspruchsbescheid des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 24. Juni 1991 - 304-130.49 -,
2. den Feuerwehrabgabebescheid der Gemeinde Merzhausen - Verwaltungsver- band Hexental - vom 8. März 1991 - Buchungszeichen 5.0120.100897.1 -,
3. mittelbar gegen § 37 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 des baden-württembergischen Feuerwehrgesetzes (FwG BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105)

- 1 BvR 403/94 -,

1. des Herrn S...,
* Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Günther Mattes, Georgenstraße 38, Amberg -
	1. unmittelbar gegen
1. den Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 21. Fe- bruar 1994 - 2 S 2703/93 -,
2. das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 17. September 1993 - 16 K 1730/93 -,
	1. mittelbar gegen § 37 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 1 des baden-württembergischen Feuerwehrgesetzes (FwG BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105)

- 1 BvR 569/94 -

hat das Bundesverfassungsgericht - Erster Senat - unter Mitwirkung

des Vizepräsidenten Henschel, der Richter Seidl,

Grimm, Söllner,

Kühling

und der Richterinnen Seibert, Jaeger,

Haas am 24. Januar 1995 beschlossen:

# Artikel 4 Absatz 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) in Ver- bindung mit Artikel 23 Absatz 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S. 526) ist mit Artikel 3 Absatz 1 und 3 sowie mit Artikel 105 Absatz 2 und 2a des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.

* + 1. **§ 37 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Satz 1 des Feuer- wehrgesetzes des Landes Baden-Württemberg in der Fassung der Be- kanntmachung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105) ist mit Artikel 3 Ab- satz 1 und 3 sowie mit Artikel 105 Absatz 2 und 2a des Grundgesetzes unvereinbar und nichtig.**

# Der Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1994

**- BVerwG 8 B 235.93 -, das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden- Württemberg vom 29. September 1993 - 2 S 2500/92 -, das Urteil des Verwaltungsgerichts Freiburg vom 23. Juli 1992 - 5 K 1248/91 -, der Wi- derspruchsbescheid des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald vom 24. Juni 1991 - 304-130.49 - und der Feuerwehrabgabebescheid der Gemeinde Merzhausen - Verwaltungsverband Hexental - vom**

# 8. März 1991 - Buchungszeichen 5.0120.100897.1 - verletzen den Be- schwerdeführer zu B. I. in seinen Grundrechten aus Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 und 3 des Grundgesetzes. Sie werden aufgeho- ben. Die Sache wird an das Verwaltungsgericht zur Entscheidung über die Kosten zurückverwiesen.

* + 1. **Der Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom**

# 21. Februar 1994 - 2 S 2703/93 - und das Urteil des Verwaltungsge- richts Stuttgart vom 17. September 1993 - 16 K 1730/93 - verletzen den Beschwerdeführer zu B. II. in seinen Grundrechten aus Artikel 2 Ab- satz 1 und Artikel 3 Absatz 1 und 3 des Grundgesetzes. Sie werden aufgehoben. Die Sache wird an das Verwaltungsgericht zur Entschei- dung über die Kosten zurückverwiesen.

* + 1. **Das Land Baden-Württemberg hat die notwendigen Auslagen dem Be- schwerdeführer zu B. II. voll und dem Beschwerdeführer zu B. I. zu 4/5 zu erstatten. Die Bundesrepublik Deutschland trägt 1/5 der notwendi- gen Auslagen des Beschwerdeführers zu B. I.**

# G r ü n d e :

**A.**

Die zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Verfahren betreffen die in 1

Baden-Württemberg und Bayern ausschließlich von Männern erhobene Feuerwehr- abgabe oder Feuerschutzabgabe.

[**I.**](#_TOC_250000)

In den Bundesländern sind Berufsfeuerwehren und Freiwillige Feuerwehren einge- 2

richtet. Außerdem sehen die meisten Bundesländer eine auf männliche Gemeinde- einwohner beschränkte Feuerwehrdienstpflicht vor. In den Ländern Rheinland-Pfalz (§ 12 Abs. 1 und 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes), Niedersachsen (§ 14 Abs. 3 bis 5 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes) und Thüringen (§ 13 Abs. 2 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes) erstreckt sich die Feuerwehrdienstpflicht auch auf Frauen. Zum Feuerwehrdienst wird jedoch in der Praxis niemand verpflichtet, weil die Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren stets eine ausreichende Zahl von Mitgliedern hatten. In den Ländern Baden-Württemberg, Bay- ern, Sachsen und Thüringen besteht daneben die Besonderheit, daß aufgrund lan- desgesetzlicher Ermächtigungsgrundlage und kommunalen Satzungsrechts eine Feuerwehrabgabe (so die Bezeichnung in Baden-Württemberg und Sachsen) oder Feuerschutzabgabe (so die Bezeichnung in Bayern und Thüringen) erhoben wird. Die Abgabe knüpft an das Bestehen der Dienstpflicht an und wird von denjenigen Pflichtigen eingefordert, die nicht in Feuerwehren oder bestimmten anderen gemein- nützigen Einrichtungen dienen. Da die Feuerwehrdienstpflicht in drei der vier genann- ten Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern und Sachsen) sich nur auf Männer bezieht, wird dort auch die Feuerwehrabgabe oder Feuerschutzabgabe nur von Män- nern erhoben.

II.

Die einfachrechtliche Gesetzeslage stellt sich im einzelnen wie folgt dar: 3

1. Baden-Württemberg: 4

Gesetzliche Grundlage für die Feuerwehrdienstpflicht und die Erhebung der Feuer- 5

wehrabgabe ist das Feuerwehrgesetz (FwG BW) in der Fassung der Bekanntma- chung vom 10. Februar 1987 (GBl. S. 105), zuletzt geändert durch Art. 13 des Geset- zes vom 19. November 1991 (GBl. S. 681):

§ 11

Feuerwehrdienstpflicht 6

* 1. Feuerwehrdienstpflichtig sind alle männlichen Gemeindeein- 7

wohner zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 50. Le- bensjahr, sofern sie nicht nachweisen, daß sie den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht gewachsen sind. ...

* 1. Die Gemeinden können die Gemeindefeuerwehr durch Heran- 8

ziehung von feuerwehrdienstpflichtigen Gemeindeeinwohnern er- gänzen.

(3) und (4) ... 9

§ 37

Feuerwehrabgabe 10

1. Die Gemeinden können auf Grund einer Satzung eine Feuer- 11

wehrabgabe erheben. Das Aufkommen darf nur für Zwecke der Feuerwehr verwendet werden.

1. Abgabepflichtig sind alle Personen, die nach § 11 Abs. 1 feuer- 12

wehrdienstpflichtig sind und bei Beginn des Haushaltsjahres in der Gemeinde wohnen. ...

1. Von der Abgabepflicht sind nur ausgenommen Personen, 1. bis 7. ... 13

(4) und (5) ... 14

1. Bayern: 15

Rechtsgrundlage für die Feuerwehrdienstpflicht in Bayern ist das Bayerische Feuer- 16

wehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (GVBl. S. 526):

Art. 13 17

Dienstverpflichtung; Pflichtfeuerwehr 18

* 1. Erreicht eine Freiwillige Feuerwehr nicht die erforderliche Min- 19

deststärke und können deswegen die Aufgaben gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 in der Gemeinde nicht erfüllt werden, ist sie durch Her- anziehung von Dienstpflichtigen (Art. 23) entsprechend zu verstär- ken.

(2) bis (4) ...

20

Art. 23 21

Feuerwehrdienstpflicht 22

1. Zum Feuerwehrdienst ist jeder männliche Gemeindeeinwohner 23

vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr verpflich- tet.

1. Nicht feuerwehrdienstpflichtig ist, 24

1. bis 3. ... 25

Die Vorschrift für die Erhebung der Feuerschutzabgabe ist im Kommunalabgaben- 26

gesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) enthalten:

Art. 4 27

Feuerschutzabgabe 28

1. Die Gemeinden, in denen eine Freiwillige Feuerwehr oder eine 29

Pflichtfeuerwehr besteht, können von den männlichen Einwohnern zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 60. Lebensjahr eine jährliche Feuerschutzabgabe erheben.

1. Zur Abgabe kann nicht herangezogen werden, ... 30

Im Folgenden wird, soweit sich die Ausführungen auf beide Bundesländer bezie- 31

hen, nur noch die baden-württembergische Bezeichnung "Feuerwehrabgabe" ver- wandt.

1. Das Bundesverfassungsgericht hat sich bislang in zwei Senatsentscheidungen 32

mit der Verfassungsmäßigkeit der baden-württembergischen Regelung befaßt.

In der ersten Entscheidung (BVerfGE 9, 291) hat es die damalige Vorläufervorschrift 33

über den sogenannten "Feuerwehrbeitrag" (§ 38 Abs. 2 FwG BW 1956) für nichtig er- klärt. Dabei hat es beanstandet, daß nach der damaligen Ausgestaltung dieser Abga- be deren Rechtsnatur (Beitrag, Steuer oder Ersatzgeld) unklar gewesen sei. Bei jeder möglichen Betrachtung sei jedenfalls die Bestimmung des Kreises der Beitragspflich- tigen nicht mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Auf die Differenzierung nach dem Geschlecht ist das Gericht damals nicht eingegangen.

In der zweiten Entscheidung (BVerfGE 13, 167), die zu dem novellierten § 38 Abs. 2 34

FwG BW 1960 erging, wurde diese Vorschrift für mit dem Grundgesetz vereinbar er- klärt. Auch in dieser Entscheidung hat das Gericht nicht Art. 3 Abs. 2 und 3 GG als Prüfungsmaßstab herangezogen, sondern lediglich Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 2 GG. Zu Art. 12 Abs. 2 GG hat es ausgeführt, daß die Dienstleistungs-

pflicht auch dann noch "allgemein" und "für alle gleich" im Sinne dieser Bestimmung sei, wenn sie auf Männer bestimmter Jahrgänge beschränkt werde. Art. 12 Abs. 2 GG verbiete nicht, daß die Gruppe derjenigen, die für eine Dienstleistung gerade die- ser Art vernünftigerweise in Betracht komme, im Ganzen belastet werde.

In der Folgezeit sind weitere Verfassungsbeschwerden zur Feuerwehrabgabe nicht 35

mehr zur Entscheidung angenommen worden.

1. Mit Urteil vom 18. Juli 1994 (VBlBW 1994, 402 m. Anm. Olbrich S. 405) hat der 36

Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, daß die Erhebung der baden-württembergischen Feuerwehrabgabe Art. 14 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 Buchstabe d der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verletzt. Die ge- nannten Artikel enthalten ein - dem Grundgesetz entsprechendes - allgemeines Dis- kriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) und ein Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit (Art. 4 EMRK). Der Gerichtshof führt aus (Nr. 28 des Urteils), daß unabhängig von der Frage, ob heutzutage eine Rechtfertigung für die unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen bei der Feuerwehrdienstpflicht bestehe, für den ihm unter- breiteten Fall entscheidend sei, daß die Pflicht zum Feuerwehrdienst ausschließlich eine solche von Recht und Theorie sei. Angesichts der Tatsache, daß weiterhin eine ausreichende Zahl Freiwilliger zur Verfügung stehe, werde in der Praxis keine männ- liche Person zum Feuerwehrdienst herangezogen. Der finanzielle Beitrag habe

* nicht rechtlich, sondern tatsächlich - seinen Ausgleichscharakter verloren und sei die einzige wirkliche Pflicht geworden. Bei der Auferlegung einer solchen finanziellen Last könne eine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechtes kaum gerechtfer- tigt werden (vgl. EGMR, VBlBW 1994, 402 <403>).

# B.

Die Kläger der Ausgangsverfahren wurden von ihren (damaligen) Wohnortgemein- 37

den mit Abgabenbescheiden, gestützt jeweils auf eine entsprechende Ortssatzung, zur Zahlung einer Feuerwehrabgabe in einer Höhe zwischen 35 DM und 80 DM für das betreffende Kalenderjahr herangezogen. Nach Zurückweisung ihres hiergegen jeweils gerichteten Widerspruchs erhoben sie Anfechtungsklage vor den Verwal- tungsgerichten. Alle Kläger machten unter anderem geltend, die Erhebung der Feu- erwehrabgabe ausschließlich von Männern verstoße gegen das Diskriminierungsver- bot des Art. 3 Abs. 3 GG.

# I.

Die Aussetzungs- und Vorlagebeschlüsse nach Art. 100 Abs. 1 GG betreffen die 38

bayerischen Vorschriften.

1. Im Verfahren 1 BvL 18/93 hat das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth Be- 39

weis erhoben durch Vernehmung einer Oberlöschmeisterin als sachverständiger Zeugin sowie eines Arbeitsmediziners als Sachverständigen. Im Aussetzungs- und Vorlagebeschluß vertritt das Gericht die Auffassung, daß Art. 4 Abs. 1 BayKAG

i.V.m. Art. 23 Abs. 1 BayFwG nicht mit Art. 3 Abs. 2 GG vereinbar sei. Diese Verfas-

sungsnorm schließe zwar Regelungen nicht aus, die im Hinblick auf die objektiven biologischen und funktionalen (arbeitsteiligen) Unterschiede nach der Natur des je- weiligen Lebensverhältnisses zwischen Männern und Frauen differenzierten; dane- ben sei der Gesetzgeber auch durchaus zu einer Ungleichbehandlung befugt, wenn er einen sozialstaatlich motivierten, typisierenden Ausgleich von Nachteilen anordne, die ihrerseits auch auf biologische Unterschiede zurückgingen. Bei der Feuerwehr- abgabe werde das zu ordnende Lebensverhältnis jedoch von den erwähnten objekti- ven biologischen oder funktionalen Unterschieden zwischen den Geschlechtern nicht so entscheidend geprägt, daß die vergleichbaren Elemente vollkommen zurückträ- ten. Dazu legt das Gericht unter ausführlicher Würdigung des Ergebnisses der Be- weisaufnahme dar, daß Frauen aktuell und potentiell feuerwehrdienstfähig seien. Die sachverständige Zeugin sei keineswegs ein Ausnahmefall. Entscheidend sei, daß mögliche Kräfteunterschiede zwischen Männern und Frauen durch das bei jedem Feuerwehreinsatz gebotene Zusammenarbeiten ausgeglichen würden. Bei welchem Feuerwehrmitglied solche Kräftedefizite auftreten könnten, sei ohne Belang. Von da- her stünden auch etwaige gesundheitliche Gefahren durch das Heben schwerer Ge- genstände oder bei Momentbelastungen der grundsätzlichen Feuerwehrdiensttaug- lichkeit von Frauen nicht entgegen. Ob diese im Einzelfall gegeben sei, müsse - wie auch bei Männern - die vor der Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst stattfinden- de ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung ergeben. Im übrigen sei nicht einzusehen, daß Frauen im Polizeivollzugsdienst von Bund und Ländern tätig seien, der die glei- che körperliche Leistungsfähigkeit voraussetze, nicht jedoch zum Feuerwehrdienst herangezogen würden.

1. In den Vorlagen zu 1 BvL 5/94, 6/94, 7/94 vertritt das Bayerische Verwaltungsge- 40

richt Regensburg die Auffassung, daß die zur Prüfung gestellten Vorschriften gegen Art. 3 Abs. 3 GG verstießen (vgl. BayVBl. 1994, 316 = NVwZ 1994, 820). Die bisheri- gen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Feuerwehrabgabe befaß- ten sich mit dieser Frage nicht. Nach dem Geschlecht differenzierende Regelungen seien nur zulässig, soweit sie zur Lösung von Problemen zwingend erforderlich sei- en, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten könn- ten. In Betracht komme hier allein der Gesichtspunkt, daß Frauen aufgrund ihrer kör- perlichen Konstitution für den Feuerwehrdienst untauglich seien. Das lasse sich nicht pauschal bejahen. Insoweit werde auf die in anderen Bundesländern auch für Frauen geltende Feuerwehrdienstpflicht sowie auf eine Auskunft des Bayerischen Staatsmi- nisteriums des Innern verwiesen, wonach es in Bayern (Stand 1. Januar 1993) unter

346.429 Feuerwehrdienstleistenden 9.038 Frauen gebe. Selbst wenn Frauen statis- tisch gesehen etwas häufiger als Männer für bestimmte Tätigkeiten in der Feuerwehr nicht geeignet wären, könnte dies keine pauschale Differenzierung rechtfertigen. Ge- rade im Bereich der technischen Hilfeleistungen, deren Verhältnis zu den Brandein- sätzen in Bayern bei 4,5:1 liege (Stand 1992), sei nicht anzunehmen, daß Frauen we- sentlich häufiger als Männer konstitutionsbedingt nicht zur Dienstleistung geeignet seien. Im übrigen könne etwaigen Eignungsmängeln durch vom Geschlecht unab- hängige Ausnahmeregelungen begegnet werden. Aus Art. 12 Abs. 2 GG ergebe sich

nichts Gegenteiliges: Diese Vorschrift gebiete keine Ungleichbehandlung von Män- nern und Frauen, sondern habe freiheitsschützende Funktion. Erst recht komme ihr nicht die Wirkung zu, herkömmliche, nicht mit Art. 3 Abs. 3 GG zu vereinbarende Dif- ferenzierungen zwischen Männern und Frauen für immer fortzuschreiben.

# II.

Die Verfassungsbeschwerden betreffen die baden-württembergische Regelung. 41

1. Verfahren 1 BvR 403/94: 42
2. Klage und Berufung des Beschwerdeführers blieben erfolglos. Verwaltungsge- 43

richt und Verwaltungsgerichtshof verwiesen auf die ständige Rechtsprechung zur verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit einer auf Männer beschränkten Feuer- wehrdienst- und -abgabepflicht. Die Entscheidungen befassen sich ferner mit der Be- sonderheit, daß die Wohnortgemeinde des Beschwerdeführers mit einer Nachbar- stadt eine öffentlichrechtliche Vereinbarung abgeschlossen und dieser gegen Zahlung einer Jahrespauschale die Erfüllung der gesetzlichen Pflichtaufgaben nach

§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2 FwG BW übertragen hat. Nach Ansicht der Gerichte ent- fällt dadurch weder die Feuerwehrdienstpflicht des Beschwerdeführers noch die Be- fugnis der Wohnortgemeinde zur Erhebung der Feuerwehrabgabe.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der 44

Revision zurück (BayVBl. 1994, 315): Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der ge- rügten Ungleichbehandlung von Männern und Frauen sei in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts geklärt. Aus Art. 14 und Art. 4 EMRK ergebe sich nichts Gegenteiliges.

1. Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügt der Beschwerdeführer eine Verletzung 45

von Art. 3 Abs. 1 bis 3 und Art. 2 Abs. 1 GG sowie von Art. 14 und Art. 4 EMRK.

An der Feststellung der Verfassungswidrigkeit sei das Bundesverfassungsgericht 46

nicht durch seine Entscheidung aus dem Jahr 1961 gehindert. Diese habe lediglich die Überprüfung der Vorschrift über die Erhebung der Feuerwehrabgabe zum Gegen- stand gehabt, nicht jedoch die zwischen den Geschlechtern differenzierende Rege- lung über die Feuerwehrdienstpflicht. Außerdem sei damals lediglich Art. 3 Abs. 1 GG als Prüfungsmaßstab herangezogen worden.

Die Ungleichbehandlung von Männern und Frauen könne nicht mit Blick auf Art. 12 47

Abs. 2 GG gerechtfertigt werden. Auch solche Dienstpflichten, die "herkömmlich" im Sinne von Art. 12 Abs. 2 GG seien, müßten sich an der verfassungsimmanenten Schranke des Art. 3 Abs. 2 GG messen lassen. Art. 12 Abs. 2 GG regele nicht, "von wem" herkömmlicherweise ein Dienst verlangt werden könne, sondern lediglich, "ob" eine Dienstpflicht auch heute noch weiter Geltung beanspruchen könne. Die ange- griffenen Entscheidungen verstießen außerdem gegen das Willkürverbot (Art. 3 Abs. 1 GG), weil in der Wohnortgemeinde des Beschwerdeführers seit Abschluß der öffentlichrechtlichen Vereinbarung mit der Nachbarstadt keine Einwohner mehr zum

Feuerwehrdienst herangezogen worden seien; bei dieser Sachlage sei die Feuer- wehrabgabe kein "Ersatzgeld" für nicht abgeleisteten Feuerwehrdienst, sondern in Wirklichkeit eine unzulässigerweise auf § 37 FwG BW gestützte allgemeine Abgabe zur Beschaffung der Finanzmittel für die der Nachbarstadt zu zahlenden Jahrespau- schalen.

1. Verfahren 1 BvR 569/94: 48
2. Das Verwaltungsgericht sah die dem Beschwerdeführer auferlegte Feuerwehrab- 49

gabe unter Hinweis auf die ständige Rechtsprechung als mit höherrangigem Recht in Einklang stehend an. Art. 3 Abs. 2 GG gebiete nicht, Männern eine traditionell beste- hende Dienstpflicht nur deshalb abzunehmen, weil sie Frauen nicht obliege und ih- nen nach Art. 12 Abs. 2 GG auch nicht auferlegt werden könne. Der Verwaltungsge- richtshof wies die Beschwerde wegen der Nichtzulassung der Berufung zurück, weil der Rechtssache mit Blick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung keine grund- sätzliche Bedeutung zukomme.

1. Zur Begründung seiner Verfassungsbeschwerde trägt der Beschwerdeführer vor: 50

Die angegriffenen Entscheidungen verstießen gegen Art. 3 und Art. 12 Abs. 2 GG. Bei Anwendung der im Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Nachtarbeitsver- bot für Arbeiterinnen aufgestellten Grundsätze sei die an das Geschlecht anknüpfen- de Erhebung der Feuerwehrabgabe nur von Männern verfassungswidrig. Das Lö- schen eines Feuers und die damit verbundenen Gefahren seien für Männer wie für Frauen gleich groß. Außerdem bewältige die Feuerwehr heutzutage ihre Aufgaben durch weitgehend technisiertes und arbeitsteiliges Vorgehen; hierzu sei - von weni- gen Ausnahmen abgesehen - nicht mehr der Einsatz einer solchen körperlichen Kraft notwendig, die die Ungleichbehandlung nach dem Geschlecht zwingend erforderlich mache.

# III.

1. Das Innenministerium Baden-Württemberg weist die im Urteil des Europäischen 51

Gerichtshofs für Menschenrechte vertretene Auffassung zurück, die Feuerwehr- dienstpflicht sei "reine Theorie" und nicht ernsthaft gewollt. Die Feuerwehrabgabe stehe in einem so engen Zusammenhang mit der Feuerwehrdienstpflicht, daß eine Abkopplung von derselben ausscheide; eine andere Ausgestaltung sei aus finanzver- fassungs- und abgabenrechtlichen Gründen nicht möglich. An der bisherigen Recht- sprechung und Staatspraxis sollte festgehalten werden. Die geschlechtsbezogene Differenzierung bei der Feuerwehrdienstpflicht sei mit Blick auf die - im Durchschnitt - schwächere körperliche Konstitution von Frauen weiterhin sachlich gerechtfertigt. Bei Feuerwehreinsätzen träten außergewöhnliche körperliche Belastungen auf, für die Frauen vom Knochengerüst und von der Muskelmasse sowie vom Atemvolumen her im Durchschnitt ungünstiger ausgestattet seien als Männer. Zu berücksichtigen sei ferner das Risiko chemischer oder infektiöser Belastungen für Frauen im Zeitraum zwischen dem Beginn einer Schwangerschaft und ihrer Feststellung. Ergänzend ver- weist das Ministerium auf zwei Gutachten des Instituts für Arbeits- und Sozialmedizin

der Universität Mainz sowie des Ordinariats für Arbeitsmedizin der Universität Ham- burg, die diese Einschätzung bestätigten. Hinzu komme, daß die Einsatzgebiete der Feuerwehr heute so vielfältig seien, daß nicht alle Gefahren abschätzbar seien und plötzlich akute Maximalbelastungen auftreten könnten. Bei den wenigen Feuerwehr- einsätzen mit Beteiligung von Frauen seien allerdings keine Probleme bekannt ge- worden. Die physisch-konstitutionellen Nachteile der Frauen könnten nicht - oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten - durch eine entsprechende Aufgabenverteilung beim Einsatz aufgefangen werden. Wegen des ehrenamtlichen Charakters des Feu- erwehrdienstes lasse sich nicht vorhersagen, wer einem Alarm Folge leisten könne; daher müsse grundsätzlich jeder Feuerwehrangehörige in jeder Situation und in jeder Funktion einsetzbar sein. Ein Schutz einzelner Mitglieder vor speziellen Belastungen sei in der Praxis kaum umsetzbar. Art. 12 Abs. 2 GG stehe einer Ausdehnung der Feuerwehrdienstpflicht auf Frauen nicht entgegen; aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift werde deutlich, daß die "Herkömmlichkeit" einer Dienstpflicht sich in erster Linie auf die Art des Dienstes und allenfalls in zweiter Linie auf den Kreis der Pflichtigen beziehe. Zwangsweise Verpflichtungen zum Feuerwehrdienst habe es bislang nicht gegeben, weil die Zahl der Freiwilligen stets ausgereicht habe.

1. Das Bayerische Staatsministerium des Innern und der Bayerische Senat sehen 52

im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung in der Beschränkung der Feuerschutz- abgabepflicht auf Männer keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz. Daran sei auch nach der Modifizierung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 GG durch BVerfGE 85, 191 festzuhalten. Anders als beim Nachtarbeitsverbot schließe die Beschränkung der Feuerwehrdienstpflicht auf Män- ner die Frauen nicht von der Möglichkeit aus, im Feuerwehrbereich tätig zu sein. Die derzeit aufgrund freiwilliger Meldung und nach bestandener gesundheitlicher Eig- nungsprüfung in Bayern in Freiwilligen Feuerwehren tätigen Frauen bewältigten grundsätzlich die gleichen Aufgaben wie ihre männlichen Kollegen; praktische Pro- bleme seien nicht bekannt geworden. Gleichwohl erscheine eine geschlechtsspezifi- sche Differenzierung aus arbeitsmedizinischen Gründen weiterhin sachlich gerecht- fertigt. Insbesondere während einer Schwangerschaft sei die Frau ebenso wie das ungeborene Leben vor Belastungen und schädlichen Einwirkungen zu schützen, vor allem in den als besonders neuralgisch anzusehenden ersten Wochen einer Schwan- gerschaft, wenn diese der Frau oft noch nicht bekannt sei und sie nicht auf die verän- derte Situation reagieren könne. Art. 12 Abs. 2 GG stehe einer Ausdehnung der Feu- erwehrdienstpflicht auf Frauen nicht entgegen.

In finanzverfassungsrechtlicher Sicht sei die Feuerschutzabgabe eine Sonderabga- 53

be eigener Art zur Kompensierung einer nicht geleisteten Feuerwehrdienstpflicht. Die Verpflichtung zum Feuerwehrdienst habe in Bayern tatsächlich bislang keine Rolle gespielt. Trotzdem sei die Beibehaltung der Feuerwehrdienstpflicht erforderlich, etwa im Hinblick auf den denkbaren und vereinzelt auch angedrohten kollektiven Austritt sämtlicher Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr mit der Folge, daß von einem Tag auf den anderen der Brandschutz in einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet wäre.

1. Nach Angaben des Chefs der Thüringer Staatskanzlei liegen dort keine Erkennt- 54

nisse dafür vor, daß Frauen generell für den Feuerwehrdienst aus biologischen Grün- den ungeeignet oder nur eingeschränkt tauglich seien. Aus der Praxis seien keine gravierenden Gründe bekannt, die Frauen generell daran hindern könnten, die Auf- gaben der technischen Hilfeleistung, Brandbekämpfung und Notfallrettung wahrzu- nehmen. Eventuelle Kräfteunterschiede zwischen Männern und Frauen könnten im Einzelfall durch Einsatz technischer Hilfsmittel und durch arbeitsteiliges Zusammen- wirken ausgeglichen werden. Besondere körperlich-biologische Probleme von Frau- en infolge solcher Einsätze hätten sich bislang nicht ergeben. Dabei sei eine in den vergangenen Jahren bereits zu verzeichnende Tendenz zu berücksichtigen, daß sich die Feuerwehreinsätze von reinen Brandbekämpfungsmaßnahmen zu allgemeinen Hilfeleistungseinsätzen verlagerten.

1. Nach Ansicht des Deutschen Feuerwehrverbandes hat der Einsatz von Frauen 55

im Feuerwehrdienst während der letzten 20 Jahre gezeigt, daß eventuelle körperlich- biologisch bedingte Unterschiede kein Hindernis für diese Tätigkeit seien. Sie seien

* mit Ausnahme der Zeit der Schwangerschaft - durch Maßnahmen des Einsatzleiters jederzeit ausgleichbar. Dies gelte insbesondere im Bereich der Freiwilligen Feuer- wehren, da dort in der Regel ausreichende Feuerwehrkräfte zur Verfügung stünden und alle Tätigkeiten gemeinsam ausgeübt würden.
1. Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik 56

Deutschland trägt - in Abstimmung mit dem Deutschen Städtetag - die Stellungnah- me des Deutschen Feuerwehrverbandes mit. Zu den im Gutachten der Universität Hamburg geäußerten Bedenken, wonach Frauen im gebärfähigen Alter unabhängig von ihrer körperlichen Konstitution nicht im Brandschutzdienst eingesetzt werden sollten, weist die Arbeitsgemeinschaft darauf hin, daß seither mehr als 100 Frauen bei deutschen Berufsfeuerwehren - auch in Hamburg - eingestellt worden seien. Da jeder Einstellung eine arbeitsmedizinische Untersuchung vorausgehe, könne daraus geschlossen werden, daß die jeweils zuständigen Arbeitsmediziner keine Bedenken gegen die Einstellung der betroffenen Frau gehabt hätten. Von allgemeinen Beden- ken, wie sie in dem Hamburger Gutachten geäußert würden, könne deshalb nicht ge- sprochen werden.

1. Der Deutsche Juristinnenbund hält die bisherige Ausgestaltung der Feuerwehr- 57

abgabe aus mehreren Gründen für mit dem Grundgesetz nicht vereinbar:

Die Abgabepflicht sei weder als Beitrag noch als Sonderabgabe oder als (Zweck- 58

)Steuer ausgestaltet und zu rechtfertigen. Als Sonderabgabe sei sie schon deshalb unzulässig, weil kein Zusammenhang zwischen der mit der Abgabe verbundenen Be- lastung der Abgabepflichtigen und der Begünstigung gerade dieser Gruppe erkenn- bar sei; die Erfüllung der zu finanzierenden Aufgabe Feuerschutz komme vielmehr al- len Gemeindemitgliedern zugute. Als Steuer wäre die Feuerwehrabgabe unzulässig, weil den Ländern hierfür die Finanzgesetzgebungskompetenz fehle. Von daher könn- te die Feuerwehrabgabe allenfalls als Ausgleichsabgabe eigener Art gerechtfertigt

sein. Voraussetzung dafür sei jedoch eine enge Verknüpfung zwischen Dienstleis- tungspflicht und Abgabe. Dieser rechtfertigende Zusammenhang sei nur gegeben, wenn die tatsächliche Möglichkeit bestehe, daß Gemeindeeinwohner zur Ableis- tung der Feuerwehrdienstpflicht herangezogen würden. Art. 3 Abs. 3 GG sei ver- letzt, weil Frauen nicht generell von der Dienstleistungs- und Abgabepflicht ausge- nommen werden dürften; mit einer vorgeblich schwächeren Konstitution könne dies nicht begründet werden. Die Tätigkeit in der Feuerwehr sei zwar durch starke psy- chische (Zeitdruck, Streßsituationen und Schichtdienst) und physische Belastungen (Tragen von schwerem Atemschutzgerät) geprägt. Frauen leisteten aber auch in ty- pischen Frauenberufen (etwa im Haushalt) körperliche Schwerstarbeit, ohne daß es hier Schutzvorschriften für solche Frauen gebe, die eine körperlich schwächere Kon- stitution hätten. Ausnahmen von der Dienstleistungs- (und der daran anknüpfenden Abgabe-) Pflicht seien nur für Frauen während der Schwangerschaft und Stillzeit angezeigt. Außer bei schwangeren und stillenden Frauen sei das Differenzierungs- merkmal Geschlecht jedoch grundsätzlich unvereinbar mit Art. 3 Abs. 3 GG. Weitere Einschränkungen des abgabepflichtigen Personenkreises ergäben sich aus Art. 12 Abs. 2 GG: Danach sei es unzulässig, einer erheblich größeren Bevölkerungsgruppe eine Abgabepflicht für nicht geleisteten Feuerwehrdienst aufzuerlegen, als überhaupt für die Dienstverpflichtung in Betracht komme.

1. Die Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts, des Bayerischen Verfassungs- 59

gerichtshofs und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs haben über die bisherige Rechtsprechung ihrer Gerichte zur Feuerwehrabgabe berichtet. Der Vorsitzende des

1. Senats des Bundesverwaltungsgerichts weist darauf hin, daß das Bundesverwal- tungsgericht jeweils an die Tatsachenfeststellungen der Berufungsgerichte gebun- den gewesen sei. Ob angesichts neuer tatsächlicher Erkenntnisse, wie sie sich etwa aus der Beweisaufnahme des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth ergäben, an der bisherigen Rechtsprechung festgehalten werden könne, erscheine zweifel- haft. Art. 12 Abs. 2 GG stehe einer gesetzlichen Erstreckung der Feuerwehrabgabe auf Frauen nicht entgegen. Finanzverfassungsrechtlich sei die Feuerwehrabgabe als zulässige "Abgabe besonderer Art" oder als "Ersatzabgabe für nicht geleisteten Feu- erwehrdienst" anzusehen.

8. Die im Ausgangsverfahren zu 1 BvR 403/94 beklagte Gemeinde teilt mit Blick auf 60

Art. 3 Abs. 3 GG die gegen die Feuerwehrabgabe angeführten verfassungsrechtli- chen Bedenken. Die jetzige Regelung sei jedoch lediglich für mit dem Grundgesetz unvereinbar zu erklären; wegen der erheblichen Folgen für die Allgemeinheit, insbe- sondere für die Einsatzbereitschaft und Finanzierung der Feuerwehren, sei der bis- herige Zustand für eine Übergangszeit bis zu einer gesetzlichen Neuregelung hinzu- nehmen.

# C.

# I.

Die Vorlagebeschlüsse sind zulässig. 61

1. Die frühere Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Feuerwehrabgabe 62

(BVerfGE 13, 167) steht der Zulässigkeit der Vorlagebeschlüsse nicht entgegen, weil sie zu einer anderen Vorschrift, nämlich zur baden-württembergischen Regelung, er- gangen ist.

Die Entscheidung im Normenkontrollverfahren entfaltet nur hinsichtlich der Feststel- 63

lung, daß eine bestimmte Norm gültig oder nichtig, mit höherrangigem Recht verein- bar oder nicht vereinbar ist, Rechtskraft und Bindungswirkung nach § 31 Abs. 1 BVerfGG (vgl. BVerfGE 20, 56 <86 f.>; 84, 168 <178>). Den späteren Beschlüssen von Vorprüfungsausschüssen und Kammern, mit denen Verfassungsbeschwerden, die mittelbar gegen die bayerischen Vorschriften gerichtet waren, nicht zur Entschei- dung angenommen worden sind, kommt schon deshalb keine Bindungswirkung zu, weil sie keine Sachentscheidung enthalten.

1. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 18. Juli 1994 64

hat nicht zur Folge, daß die Vorlagen unzulässig (geworden) sind. Das gilt schon des- halb, weil nur die baden-württembergische Regelung Gegenstand der Entscheidung war. Die tragenden Gründe sind zwar weitgehend auf die bayerischen Vorschriften übertragbar. Der Gerichtshof hat seine Entscheidung aber maßgeblich auf die Fest- stellung gestützt, daß noch nie jemand zwangsweise zum Feuerwehrdienst herange- zogen worden sei und die Belastung der männlichen Gemeindeeinwohner sich des- halb in einer bloßen Abgabepflicht erschöpfe. Er hat damit auf tatsächliche Umstände abgestellt, die für Baden-Württemberg im Verfahren ermittelt worden waren. Danach läßt sich das Urteil nicht ohne weiteres auf inhaltsgleiche Vorschriften eines anderen Bundeslandes übertragen. Es kann daher offenbleiben, ob die aus Art. 53 EMRK fol- gende Beachtenspflicht zur Folge haben könnte, daß die Gerichte eine vom Gerichts- hof für konventionswidrig erachtete gesetzliche Vorschrift nicht mehr anzuwenden haben.

# II.

Die Verfassungsbeschwerden sind ebenfalls zulässig. Die Beschwerdeführer haben 65

den Rechtsweg erschöpft. Daß das Bundesverfassungsgericht § 38 Abs. 2 Satz 1 FwG BW 1960, der inhaltlich mit dem nunmehr angegriffenen § 37 Abs. 2 Satz 1 FwG BW 1987 identisch ist, für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt hat, berührt die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerden nicht. Denn die Beschwerdeführer greifen ihnen nachteilige gerichtliche Entscheidungen an, die eine selbständige Be- schwer enthalten (vgl. auch BVerfGE 78, 320 <328>).

# D.

Die Vorschriften des baden-württembergischen und bayerischen Landesrechts über 66

die Erhebung einer auf Männer beschränkten Feuerwehrabgabe (§§ 37 Abs. 2 Satz 1, 11 Abs. 1 Satz 1 FwG BW; Art. 4 Abs. 1 BayKAG, 23 Abs. 1 BayFwG) sind verfas- sungswidrig. Sie verstoßen gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG (I.) und stellen eine finanzverfassungsrechtlich unzulässige Sonderabgabe dar (II.).

# I.

Die mit den Vorlagebeschlüssen zur Prüfung gestellten und mit den Verfassungsbe- 67

schwerden angegriffenen Vorschriften verstoßen gegen Art. 3 Abs. 3 GG.

1. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind an das 68

Geschlecht anknüpfende differenzierende Regelungen mit Art. 3 Abs. 3 GG nur ver- einbar, soweit sie zur Lösung von Problemen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten können, zwingend erforderlich sind (vgl. BVerfGE 85, 191 <207>). Art. 3 Abs. 2 GG enthält daneben keine weitergehenden oder spezi- ellen Anforderungen. Sein über das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 GG hin- ausreichender Regelungsgehalt besteht darin, daß er ein Gleichberechtigungsgebot aufstellt und dieses auch auf die gesellschaftliche Wirklichkeit erstreckt (vgl. BVerfG, a.a.O.). Das ist inzwischen durch die Anfügung von Satz 2 in Art. 3 Abs. 2 GG aus- drücklich klargestellt worden. Fehlt es an zwingenden Gründen für eine Ungleichbe- handlung, läßt sich diese nur noch im Wege einer Abwägung mit kollidierendem Ver- fassungsrecht legitimieren (vgl. BVerfGE 85, 191 <209>). Insoweit kommt vor allem das erwähnte Gleichberechtigungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG in Betracht, das den Gesetzgeber berechtigt, faktische Nachteile, die typischerweise Frauen treffen, durch begünstigende Regelungen auszugleichen (vgl. BVerfGE 74, 163 <180>; 85, 191

<207>).

1. Die Feuerwehrdienstpflicht, an die die Abgabepflicht anknüpft, ist mit Art. 3 Abs. 3 69

GG unvereinbar. Sie gehört ebenso wie die gemeindlichen Hand- und Spanndienste und die Pflicht zur Deichhilfe zu den nach Art. 12 Abs. 2 GG zulässigen öffentlichen Dienstleistungspflichten (vgl. BVerfGE 13, 167 <170>; 22, 380 <383>). Es sind indes keine Gründe festzustellen, die eine Beschränkung der Feuerwehrdienstpflicht auf Männer zwingend erforderlich machen, um Probleme zu lösen, die ihrer Natur nach nur entweder bei Männern oder bei Frauen auftreten.

1. Für die herkömmliche Annahme, daß Frauen wegen ihrer körperlichen Konstituti- 70

on vom Feuerwehrdienst ausgenommen werden dürfen, liegen aus heutiger Sicht keine zureichenden Gründe vor. Diese ergeben sich namentlich nicht aus den ar- beitsmedizinischen Gutachten, auf die sich insbesondere das Innenministerium Baden-Württemberg bezieht. Zwar mögen bestimmte mit dem Feuerwehrdienst ver- bundene gesundheitliche Gefährdungen bei Frauen aufgrund ihrer körperlichen Kon- stitution im allgemeinen höher zu veranschlagen sein als bei Männern. Insoweit wird insbesondere darauf verwiesen, daß bei Feuerwehreinsätzen körperliche Belastun-

gen auftreten, etwa durch Rauch, Hitze, Gewicht der persönlichen Ausrüstung sowie Hebe- und Tragetätigkeiten, denen Frauen wegen ihres schwächeren Knochenge- rüstes sowie ihrer geringeren Muskelmasse und niedrigeren kardiopulmonalen Leis- tungsfähigkeit im allgemeinen weniger gewachsen seien. Diese geschlechtsbezoge- nen Besonderheiten fordern jedoch nicht den generellen Ausschluß der Frauen von der Dienstpflicht. Ihnen kann vielmehr durch eine auf die individuelle Konstitution ab- stellende Tauglichkeitsuntersuchung Rechnung getragen werden, wie sie die beiden Landesgesetze für Männer vorsehen (§ 11 Abs. 1 Satz 1 FwG BW, Art. 23 Abs. 2

Nr. 1 BayFwG).

Zudem kommt nach den übereinstimmenden Ausführungen der beiden um Stel- 71

lungnahme gebetenen Feuerwehrfachverbände dem Aspekt der körperlichen Kraft- entfaltung aufgrund der zunehmenden Technisierung und Auffächerung des Aufga- benkreises der Feuerwehr (mit einem geringeren Anteil der Brandbekämpfung und überwiegendem Einsatz bei Unglücksfällen und technischen Hilfeleistungen) keine ausschlaggebende Bedeutung mehr zu. Eventuelle körperliche Defizite, namentlich bei punktuellen oder plötzlich auftretenden Maximalbelastungen, werden danach in der Praxis im allgemeinen durch das Zusammenwirken in der Gruppe ausgeglichen. Gefährdungen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung kann durch eine entsprechende Ausnahme- oder Befreiungsregelung hinreichend Rechnung ge- tragen werden.

1. Gegen die Annahme, daß Frauen für den Feuerwehrdienst wegen ihrer andersar- 72

tigen Konstitution generell ungeeignet seien, spricht auch, daß Frauen in allen Bun- desländern - auch in Baden-Württemberg und Bayern - in größerem Umfang auf- grund freiwilliger Meldung im Feuerwehrdienst eingesetzt werden. Nach den vom Deutschen Feuerwehrverband vorgelegten statistischen Angaben (Feuerwehrjahr- buch 1993/94 S. 320) waren zum Stichtag 31. Dezember 1992 von insgesamt 1.133.620 aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland 45.505 weiblich (4,0 vom Hundert). Im Vergleich der einzelnen Bundes- länder verzeichnet Bayern mit 9.038 Frauen von insgesmt 346.429 Mitgliedern den nach absoluten Zahlen größten weiblichen Anteil (2,6 vom Hundert); in Baden- Württemberg sind von 113.795 aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren 962 weiblich (0,8 vom Hundert). In den neuen Bundesländern ist der Frauenanteil sowohl in absoluten Zahlen (zwischen 2.830 und 6.556) als auch prozentual besonders hoch: in Brandenburg 10,3 vom Hundert, Mecklenburg-Vorpommern 9,2 vom Hun- dert, Sachsen 11,1 vom Hundert, Sachsen-Anhalt 14 vom Hundert, Thüringen 9,3 vom Hundert. Daß der Frauenanteil insgesamt nach wie vor gering ist, dürfte mit den überkommenen gesellschaftlichen Anschauungen zusammenhängen. Nach den übereinstimmenden Stellungnahmen der Feuerwehrfachverbände, aber auch nach denen anderer Äußerungsberechtigter ist es in der Praxis beim Einsatz gemischter oder reiner Frauenfeuerwehrgruppen zu keinen irgendwie gearteten Problemen ge- kommen.

1. Die Ungleichbehandlung wird nicht durch kollidierendes Verfassungsrecht legiti- 73

miert (vgl. BVerfGE 74, 163 <180>; 85, 191 <207>).

1. Art. 12 Abs. 2 GG scheidet als Legitimationsgrund aus. Einer Ausweitung der 74

Feuerwehrdienstpflicht auch auf Frauen kann nicht entgegengehalten werden, daß es eine Dienstpflicht dieses Inhalts in der Vergangenheit nicht gegeben habe, eine solche somit nicht herkömmlich im Sinne von Art. 12 Abs. 2 GG sei.

Aus der Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift (vgl. JöR N.F. 1, 1951, S. 135 75

<137 f.>) ergibt sich, daß der Verfassungsgeber Dienstverpflichtungen, wie sie in der NS-Zeit bestanden (etwa zum Arbeitsdienst), ausschließen wollte. Das sollte mit der Einführung des Wortes "herkömmlich" erreicht werden. Danach wollte der Verfas- sungsgeber mit diesem Begriff die Art der Dienstleistungspflicht, nicht jedoch den von ihr betroffenen Personenkreis festschreiben. Art und Charakter einer Dienstpflicht werden aber nicht dadurch verändert, daß auch Frauen von ihr betroffen werden. Nach dem Wortlaut der Vorschrift muß die öffentliche Dienstleistungspflicht nicht nur herkömmlich, sondern auch allgemein und für alle gleich sein. Da Art. 12 Abs. 2 GG

* anders als Art. 12 a Abs. 1 GG im Hinblick auf die Wehrpflicht - eine Ungleichbe- handlung von Männern und Frauen oder die Beschränkung bestimmter Dienstpflich- ten auf Männer nicht vorsieht, scheidet er als lex specialis zu Art. 3 Abs. 3 GG aus. Die gegenteilige Auffassung würde auch dem Sinn und Zweck der Vorschrift zuwider- laufen: Wollte man den Begriff "herkömmlich" nicht nur auf die Art der Dienstpflicht, sondern auch auf den Kreis der Pflichtigen beziehen, wäre der einfache Gesetzgeber auf Dauer an die historischen Vorbilder solcher Dienstleistungspflichten gebunden; dies würde gerade auch hinsichtlich des Personenkreises zu starren und unverän- derlichen Dienstpflichten führen.
1. Die festgestellte Ungleichbehandlung ist auch nicht durch das Gleichberechti- 76

gungsgebot des Art. 3 Abs. 2 GG gerechtfertigt. Die zur Prüfung stehenden Vor- schriften des baden-württembergischen und bayerischen Landesrechts bieten keinen Anhaltspunkt dafür, daß mit der Beschränkung der Feuerwehrdienst- und - abgabepflicht auf Männer faktische, typischerweise Frauen treffende Nachteile (in anderen Lebensbereichen) durch eine Frauen begünstigende Regelung ausgegli- chen werden sollten. Die Feuerwehrdienstpflicht ist nicht deshalb auf Männer be- schränkt worden, um frauenspezifische Nachteile zu kompensieren, sondern weil Frauen nach überkommener Vorstellung für diesen Dienst als weniger geeignet gal- ten. Die Beschränkung der Feuerwehrdienstpflicht auf Männer ist auch den Zielen des inzwischen ergänzten Art. 3 Abs. 2 GG, die Gleichberechtigung der Geschlech- ter in der gesellschaftlichen Wirklichkeit durchzusetzen und überkommene Rollenver- teilungen zu überwinden (vgl. BVerfGE 85, 191 <207>), nicht förderlich, sondern ver- festigt im Gegenteil die überkommene Rollenverteilung. Den auch heute noch typischerweise Frauen treffenden Mehrfachbelastungen durch Hausarbeit, Kinderbe- treuung und Beruf kann bei einer vom Gesetzgeber angeordneten grundsätzlichen Indienstnahme für den Feuerwehrdienst sachgerechter und spezifischer durch Frei- stellungsregelungen Rechnung getragen werden, die (geschlechtsunabhängig) an

solche Mehrfachbelastungen anknüpfen.

# II.

Die zur Prüfung stehenden Vorschriften über die Abgabepflicht genügen nicht den 77

Grundsätzen über die finanzverfassungsrechtliche Zulässigkeit von Sonderabgaben und verletzen damit Art. 2 Abs. 1 GG, weil sie nicht zur verfassungsmäßigen Ord- nung (Art. 105 Abs. 2 und 2a GG) gehören (vgl. BVerfG, NJW 1995, S. 381); zugleich verstoßen sie gegen Art. 3 Abs. 1 GG.

1. Die deutsche Rechtsordnung kennt als "klassische" Abgabenarten Steuern, Ge- 78

bühren und Beiträge. Daneben hat das Bundesverfassungsgericht unter bestimmten Voraussetzungen auch parafiskalische (außersteuerliche) Sonderabgaben für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt. Diese müssen allerdings die seltene Ausnahme bleiben. Die Finanzverfassung geht grundsätzlich davon aus, daß Gemeinlasten aus Steuern finanziert werden (vgl. BVerfGE 67, 256 <278>; 82, 159 <178>). Parafiskali- sche Sonderabgaben treten zwangsläufig in Konkurrenz zur Steuer, weil sie einer- seits wie diese "voraussetzungslos" sind, also ohne Rücksicht auf eine korrespondie- rende Gegenleistung der öffentlichen Hand auferlegt werden, andererseits aber Angehörige einer bestimmten Gruppe - in Abkehr vom Grundsatz der Steuergleich- heit - besonders belasten. Darüber hinaus sind sie geeignet, die bundesstaatliche Fi- nanzverfassung mit ihrer detaillierten Aufteilung der Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Ertragskompetenzen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zu stören und auszuhöhlen, das Budgetrecht des Parlaments zu gefährden und die grundrechtlich geschützte Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen in Frage zu stellen. Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die Erhebung von Sonderabgaben an strenge Zulässigkeitsvoraussetzungen geknüpft (vgl. grundle- gend BVerfGE 55, 274 <298 ff.> - Berufsausbildungsabgabe; 67, 256 <274 ff.> - In-

vestitionshilfeabgabe 1982; 82, 159 <179 ff.> - Absatzfondsgesetz; zuletzt NJW 1995, S. 381 ff. - Kohlepfennig). Daneben hat es in besonders liegenden Fällen be- stimmte Geldleistungspflichten als Ausgleichsabgaben eigener Art oder sonstige aty- pische Abgaben für verfassungsrechtlich zulässig gehalten (vgl. BVerfGE 57, 139

<166 f.> - Schwerbehindertenabgabe; 75, 108 <147> - Künstlersozialversicherung;

78, 249 <266 f.> - Fehlbelegungsabgabe nach dem AFWoG; 81, 156 <186 ff.> - Er- stattungsbetrag nach § 128 AFG).

1. Die nach den streitigen Vorschriften des baden-württembergischen und bayeri- 79

schen Landesrechts erhobene Feuerwehrabgabe ist weder Steuer noch Gebühr oder Beitrag.

Bei der Frage nach der Rechtsnatur der Feuerwehrabgabe kann weder die formale 80

Klassifizierung oder Benennung noch die konkrete haushaltsmäßige Behandlung der Abgabe durch den Gesetzgeber entscheidend sein; maßgeblich ist vielmehr ihr mate- rieller Gehalt (vgl. BVerfGE 55, 274 <305>; 67, 256 <276>).

Abgesehen davon, daß der baden-württembergische Gesetzgeber eine Ausgestal- 81

tung als Steuer ausdrücklich abgelehnt hat (vgl. LT BW, 2. Wahlperiode 1956-1960, Beil. 2965, S. 5067 ff. <5069>), ist die Feuerwehrabgabe nach ihrem Grundgedan- ken, ihrem Zweck und ihrer Ausgestaltung auch materiell keine Steuer; dem steht ihre Anknüpfung an eine öffentliche Dienstleistungspflicht, mit der sie untrennbar zu- sammenhängt, die ihr zugedachte Belastungswirkung (Ausgleich des "Lastengefäl- les") und ihre Erhebung ohne Rücksicht auf die allgemeine steuerliche Leistungsfä- higkeit entgegen (vgl. BVerfGE 13, 167 <171 f.>).

Als Steuer wäre die Feuerwehrabgabe im übrigen aus mehreren Gründen verfas- 82

sungswidrig. Auf die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Art. 105 Abs. 2a GG können sich die Länder nicht stützen, da die Feuerwehrabgabe nach ihrer Zielrichtung nicht unter die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern im Sinne dieser Vorschrift fällt (vgl. BVerfGE 65, 325 <345 ff.>; BVerwG, DVBl. 1995, 58 <59>). Au- ßerdem wäre die Feuerwehrabgabe, wollte man sie als Steuer begreifen, wegen der alters- und geschlechtsbezogenen Beschränkung des Kreises der Abgabepflichtigen offensichtlich verfassungswidrig (vgl. BVerfGE 9, 291 <301>; BayVerfGH, Bay-

VerfGHE 32, 18 <24>).

Daß die Feuerwehrabgabe keine Gebühr und kein Beitrag ist, liegt ebenfalls auf der 83

Hand: Eine Gebühr wird für die tatsächliche, ein Beitrag für die potentielle Inan- spruchnahme einer staatlichen Einrichtung erhoben. Bei der Feuerwehrabgabe fehlt es an diesem Merkmal der staatlichen Gegenleistung. Sie wird nicht für die (tatsächli- che oder potentielle) Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr erhoben (ebenso bereits BVerfGE 9, 291 <297 f.>; BVerwG, KStZ 1959, 148 <149>; Bay-

VerfGH, BayVerfGHE 32, 18 <24>).

1. Die Feuerwehrabgabe erfüllt auch nicht die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer 84

Sonderabgabe. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob sie eine Ausgleichsabgabe ei- gener Art oder eine sonstige Sonderabgabe im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung ist. In beiden Fällen wären die verfassungsrechtlichen Anforderun- gen, die auch für die Länder gelten, nicht erfüllt.

1. Die Grundsätze zur Zulässigkeit von Sonderabgaben hat das Bundesverfas- 85

sungsgericht bei der Prüfung bundesrechtlich geregelter Abgaben entwickelt. Die Er- wägungen, deretwegen Sonderabgaben nur unter engen Voraussetzungen erhoben werden dürfen, treffen jedoch auch bei landesrechtlichen Abgaben zu. Ihr Sinn und Zweck liegt nicht allein in einer Begrenzung der Kompetenzen des Bundes bei der Er- findung neuer Abgaben. Die Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Sonderabgaben will die Finanzverfassung des Grundgsetzes vor Aushöhlung bewahren. Diese teilt Bund und Ländern Kompetenzen zu, zieht mithin nicht nur dem Bund sondern auch den Ländern Grenzen. Sie muß als eine für Bund und Länder abschließende Rege- lung verstanden werden (vgl. BVerfGE 67, 256 <286>). Die Verteilung der Ertragsho- heit und des Finanzaufkommens zwischen Bund, Ländern und Gemeinden könnte einseitig zugunsten der Länder verändert werden, wenn einzelne Länder unter Um- gehung ihrer eingeschränkten Steuergesetzgebungskompetenz aus Art. 105 Abs. 2

und 2a GG sich neue Abgabenquellen erschlössen. Die grundrechtliche Garan- tiefunktion der Finanzverfassung und der SonderabgabenRechtsprechung (Belas- tungsgleichheit der Bürger) gilt auch für Sonderabgaben der Länder; andernfalls stünde letzteren ein allgemeiner Zugriff auf das begrenzte Leistungsvermögen der Bürger zu, der nicht den Schranken der Steuergesetzgebungskompetenz aus Art. 105 Abs. 2 und 2a GG unterläge (vgl. BVerfGE 67, 256 <285 f.>).

1. Nach der Beanstandung des früheren Feuerwehrbeitrags durch das Bundesver- 86

fassungsgericht (BVerfGE 9, 291) hat der baden-württembergische Gesetzgeber die Feuerwehrabgabe als Ausgleichsabgabe ausgestalten wollen. Das ergibt sich aus der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs (LT BW, 2. Wahlperiode 1956-1960, Beil. 2965, S. 5067 ff. <5069>):

Der Ausgleichsabgabe liegt der Gedanke zugrunde, daß derjenige, der keinen Feu- 87

erwehrdienst leistet, als Ausgleich eine geldliche Leistung erbringen soll. Zur Bezah- lung der Ausgleichsabgabe können nur Personen verpflichtet werden, die nach ihrem körperlichen und geistigen Gesundheitszustand Feuerwehrdienst leisten könnten. Dagegen ist es unerheblich, ob ein Feuerwehrdienstpflichtiger auf Grund seiner Mel- dung nicht zur Feuerwehr genommen werden kann, weil schon genügend Feuer- wehrleute vorhanden sind... Die Feuerwehrdienstpflicht wird also entweder durch persönliche Dienstleistung oder durch Leistung der Ausgleichsabgabe erfüllt.

Die Feuerwehrleute opfern Zeit und Geld, um sich einem Dienst für die Allgemein- 88

heit zu widmen. Es erscheint daher auch billig, wenn die nicht zum Feuerwehrdienst Herangezogenen als Ausgleich eine Geldleistung entrichten, aus der die sachliche Ausstattung der Feuerwehr bestritten werden kann.

Die Ausgleichsabgabe stellt eine Abgabe besonderer Art dar... Gegen eine Aus- 89

gleichsabgabe dürften kaum verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Dem Gleichheitssatz trägt die Ausgleichsabgabe sogar in besonderem Maße Rechnung, denn sie führt eine möglichst gleichmäßige Belastung aller Feuerwehrdienstpflichti- gen - teils durch persönlichen Dienst, teils durch Geldleistung - herbei. ...

Dieselben oder ähnliche Überlegungen finden sich auch in den Debattenbeiträgen 90

im Landtag Baden-Württemberg anläßlich der Ersten und Zweiten Beratung des Än- derungsgesetzes (vgl. Protokoll der 89. Sitzung vom 26. November 1959, S. 4829 ff.,

und der 92. Sitzung vom 20. Januar 1960, S. 5035 ff.).

Hinsichtlich der bayerischen Abgabe gilt nichts anderes; hierzu hat der Bayerische 91

Verfassungsgerichtshof ausgeführt (BayVerfGHE 32, 18 <23 ff.>):

Die Feuerschutzabgabe läßt sich in das abgabenrechtliche System der Steuern, 92

Beiträge und Gebühren nur schwer einordnen. Ihr liegt folgende Konzeption zugrun- de: Die Abgabenpflicht ist geknüpft an die Feuerwehrdienstpflicht. Sie verwirklicht den Gedanken, daß die im feuerwehrdienstpflichtigen Alter stehenden männlichen Gemeindeeinwohner für die Nichtleistung von Feuerwehrdienst - ohne Rücksicht auf Vermögen und Einkommen und ohne Rücksicht auf ihr konkretes Interesse am Feu-

erschutz - einen feststehenden Betrag leisten als pauschalen Ausgleich für nicht ge- leisteten Feuerwehrdienst. Zweck der Abgabe ist die gleichmäßige Verteilung einer öffentlichen Last... Als "Ersatzgeld" kann die Abgabe insofern bezeichnet werden, als sie einen Ausgleich für nicht geleisteten Feuerwehrdienst darstellt, die Feuerwehr- dienstpflicht aber grundsätzlich nicht zum Erlöschen bringt. Von der Konzeption des Gesetzes her gesehen - Belastung aller Dienstpflichtigen, nur in verschiedenen For- men - ist es auch nicht zu beanstanden, daß auch diejenigen zur Feuerschutzabgabe herangezogen werden können, die an sich zum Dienst bereit wären, aber mangels eines Bedürfnisses nicht herangezogen werden (vgl. BVerfGE 13, 167 <171>)...

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar in engen Grenzen Ausgleichsabgaben ei- 93

gener Art für verfassungsrechtlich zulässig gehalten. Die Voraussetzungen für eine solche Abgabe liegen hier jedoch nicht vor. Diese werden dadurch gekennzeichnet, daß ihr Zweck nicht die Finanzierung einer besonderen Aufgabe ist, sondern der Ausgleich einer Belastung, die sich aus einer primär zu erfüllenden öffentlichrechtli- chen Pflicht ergibt. Sie wird denjenigen auferlegt, die diese Pflicht - aus welchen Gründen auch immer - nicht erfüllen und soll damit auch zur Erfüllung der Pflicht an- halten (vgl. BVerfGE 57, 139 <167 f.>; 67, 256 <277>). Diese Merkmale erfüllt die Feuerwehrabgabe nicht.

Dazu bedarf es nicht der abschließenden Klärung, ob mit ihr ein Finanzierungs- 94

zweck verfolgt wird. Dafür spricht, daß schon in der Gesetzesbegründung die Bereit- stellung von Finanzmitteln für das Feuerwesen als ein wichtiger Zweck der Abgabe genannt wurde (vgl. LT BW, 2. Wahlperiode, 1956-1960, Beil. 2965, S. 5068). Auch in den Debattenbeiträgen während der Beratungen (vgl. Protokoll der 89. Sitzung vom 26. November 1959, S. 4829 ff., und der 92. Sitzung vom 20. Januar 1960,

S. 5035 ff.) ist einhellig betont worden, daß die Feuerwehrabgabe (zumindest auch) dazu diene, den Kommunen die erforderlichen Finanzmittel zur Erfüllung ihrer Feuer- wehraufgaben bereitzustellen. In jüngster Zeit ist die Finanzierungsfunktion der Feu- erwehrabgabe in einer Antwort des baden-württembergischen Inennministeriums vom 20. September 1993 (LT-Drs. 11/2574) auf eine kleine Anfrage im Landtag be- stätigt worden. Daß die Feuerwehrabgabe (auch) Finanzierungsfunktion hat, ergibt sich schließlich aus den verschiedenen Überlegungen, die in der Landespolitik Ba- denWürttembergs im Gefolge des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Men- schenrechte vom 18. Juli 1994 angestellt wurden (vgl. LT BW, 11. Wahlperiode, Pro- tokoll der 52. Sitzung am 9. November 1994, S. 4200 ff.).

Unabhängig davon, ob dieser gewichtige Nebenzweck bereits der Qualifizierung als 95

* zulässige - Ausgleichsabgabe eigener Art entgegensteht, kann die Feuerwehrabga- be jedenfalls den Hauptzweck, der ihr nach der Gesetzeskonzeption zukommen soll
* die Herstellung einer "Gleichheit in der Last" wegen Nichterfüllung der Feuerwehr- dienstpflicht -, nicht erreichen; denn die auszugleichende Naturallast hat sich in der Rechtswirklichkeit seit Jahrzehnten für niemanden mehr als reale Belastung aktuali- siert.

aa) Auszugehen ist von dem tatsächlichen Befund, daß in beiden betroffenen Bun- 96

desländern jedenfalls in den letzten Jahrzehnten kein Bürger tatsächlich durch Ver- pflichtungsbescheid zum Feuerwehrdienst herangezogen worden ist. Dies ist für das Land Baden-Württemberg bereits im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in der öffentlichen Verhandlung vom 22. Februar 1994 vom Ver- treter des Landes eingeräumt (vgl. den Stenographischen Sitzungsbericht in deut- scher Sprache, S. 14) und auch in den vorliegenden Verfahren in der Stellungnahme des Innenministeriums bestätigt worden. Nichts anderes ergibt sich für den Freistaat Bayern aus der Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern.

bb) Dieser tatsächliche Befund steht in Gegensatz zur gesetzlichen Konzeption und 97

Legitimation der Feuerwehrabgabe. Ihr besonderer Legitimationsgrund, der es recht- fertigen soll, eine Gruppe von Bürgern im Vergleich zu anderen besonders zu belas- ten, liegt gerade darin, daß sie das Pendant zur Feuerwehrdienstpflicht bildet und als finanzielle Sonderlast einen Ausgleich im Lastengefälle schaffen soll zwischen denje- nigen, die ihrer Feuerwehrdienstpflicht nachkommen müssen, und denjenigen, die von dieser Naturallast verschont bleiben.

Die Feuerwehrabgabe unterliegt allerdings nicht bereits deshalb verfassungsrechtli- 98

chen Bedenken, weil die allgemeine Feuerwehrdienstpflicht aufgrund des Zuschnitts des Kreises der Dienstpflichtigen (alle Männer zwischen dem 18. und 50./60. Le- bensjahr) überdimensioniert sei und weit über den Bedarf hinausgehe. Dem Gesetz- geber kommt bei der Einführung von Dienstpflichten ein Einschätzungs- und Gestal- tungsspielraum zu; sein Handeln unterliegt - innerhalb der Vorgaben des Art. 12 Abs. 2 GG - nur den Grenzen des Willkürverbots und des Grundsatzes der Verhält- nismäßigkeit (Übermaßverbot). Von daher ist es nicht zu beanstanden, wenn der Ge- setzgeber dem Feuerschutz eine so überragende Bedeutung beimißt, daß er an ei- ner generellen Feuerwehrdienstpflicht festhält, die die gesamten nach ihrem Alter und Gesundheitszustand hierfür tauglichen Gemeindeeinwohner erfaßt. Auch wenn die Zahl der Freiwilligen bislang stets ausgereicht hat, um den Bedarf zu decken, darf der Gesetzgeber darauf Bedacht nehmen, daß sich dies auch ändern kann. Insoweit verweist das Bayerische Staatsministerium des Innern auf das Beispiel, daß - etwa wegen örtlicher Unstimmigkeiten - so viele Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr ei- ner Gemeinde den Dienst quittieren, daß der Brandschutz nicht mehr gewährleistet ist; dies zeigt, daß eine Gemeinde sehr schnell in die (Not-)Lage geraten kann, vom Mittel der Verpflichtung zum Feuerwehrdienst Gebrauch zu machen. Örtliche Beson- derheiten können zu Schwankungen in der Bereitschaft zum freiwilligen Dienst in der Feuerwehr führen, die - gerade weil es sich um kleine Organisationseinheiten auf der untersten Ebene des Staatsaufbaus handelt - regelmäßig nicht durch anderweitige Kräfte (einer anderen Ebene oder aus anderen Gemeinden) aufgefangen werden können. Von daher kann die Feuerwehrdienstpflicht nicht deshalb beanstandet wer- den, weil sie de facto nur "auf Vorrat", als latente oder potentielle Dienstpflicht be- steht (vgl. bereits BVerfGE 13, 167 <173>).

cc) Eine nur potentiell bestehende Dienstpflicht wirkt sich - auch für diejenigen, die freiwillig Dienst leisten - nicht als öffentliche Last aus und kann deshalb die Erhebung eines Ersatzgeldes nicht rechtfertigen. Den Zweck, eine Gleichheit in der Last herzu- stellen, kann die Feuerwehrabgabe nicht erfüllen, weil das auszugleichende Lasten- gefälle tatsächlich gar nicht besteht.

Die Feuerwehrmitglieder leisten nicht deswegen Dienst, weil sie hierzu konkret ver- pflichtet worden wären, sondern aufgrund freiwilliger Meldung, aufgrund eigenen Wil- lensentschlusses - sei es, weil sie eine gemeinschaftsdienliche Einstellung haben, sei es weil sie auf diese Weise ihre Befreiung von der Wehrpflicht anstreben (vgl.

§ 13a WPflG), sei es weil sie das Sozialleben in der Feuerwehr und deren Kamerad- schaftspflege schätzen (vgl. § 18a FwG BW) -, die Motive können ganz unterschiedli- cher Art sein. Die Dienstpflicht hat sich auch bei ihnen nicht als solche verwirklicht. Die Naturallast, Feuerwehrdienst leisten zu müssen, tritt deshalb in der Rechtswirk- lichkeit nur in ihrem Surrogat, der Geldlast Feuerwehrabgabe, in Erscheinung.

1. Als Sonderabgabe im engeren Sinn wäre die Feuerwehrabgabe ebenfalls verfas- sungswidrig. Denn es fehlt jedenfalls an der erforderlichen Homogenität der in An- spruch genommenen Gruppe und deren besonderen Sachnähe für das Feuerwehr- wesen. Die zu einer Sonderabgabe herangezogene Gruppe muß durch eine gemeinsame, in der Rechtsordnung oder gesellschaftlichen Wirklichkeit vorgegebe- ne Interessenlage oder durch besondere gemeinsame Gegebenheiten von der Allge- meinheit abgrenzbar sein (vgl. BVerfGE 55, 274 <305 f.>; 82, 159 <180>). Die Grup- pe der feuerwehrpflichtigen männlichen Gemeindeeinwohner hat keine besondere Sachnähe (Finanzierungsverantwortlichkeit) zum Feuerwehrwesen. Es ist offensicht- lich, daß nicht gerade die feuerwehrdienstpflichtigen Männer ein irgendwie geartetes besonderes Interesse am Brandschutz haben (so bereits BVerfGE 9, 291 <299>).

Wollte der Gesetzgeber, wie dies in Baden-Württemberg ausweislich der nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte geführten Debatte erörtert wird (vgl. LT BW, 11. Wahlperiode, Protokoll der 52. Sitzung vom 9. November 1994,

S. 4200 <4202, 4207>), hier Korrekturen vornehmen und auch die Frauen in die Feu- erwehrdienst- und -abgabepflicht einbeziehen, würde dies an der Verfassungswidrig- keit der Feuerwehrabgabe nichts ändern: Auch dann wäre das Erfordernis der be- sonderen Sachnähe und Finanzierungsverantwortlichkeit der so gebildeten Gruppe nicht erfüllt. Das Interesse an einem wirksamen Feuerschutz ist kein Gruppen-, son- dern ein Allemeininteresse. Das Feuerwehrwesen ist eine öffentliche Angelegenheit, deren Lasten nur die Allgemeinheit treffen dürfen und die deshalb - soweit nicht ein Teil der aufgewandten Finanzmittel im konkreten Fall im Wege des Kostenersatzes (vgl. § 36 FwG BW, Art. 28 BayFwG) wieder ausgeglichen werden können - nur mit von der Allgemeinheit zu erbringenden Mitteln, im wesentlichen also durch die Ge- meinlast Steuer, finanziert werden darf (vgl. BVerfGE 55, 274 <306>; 82, 159 <180>). Wird in einem solchen Fall nur ein abgegrenzter Personenkreis mit der Abgabe be- lastet, so verstößt dies auch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG (vgl. auch BVerfGE 9, 291 <301>).

99

100

101

102

# III.

Die Verfassungswidrigkeit der zur Prüfung gestellten Vorschriften führt zu deren Nichtigerklärung (§§ 82 Abs. 1, 78 Satz 1 BVerfGG). Eine bloße Unvereinbarerklä- rung, um dem Gesetzgeber eine korrigierende Neugestaltung der Materie zu ermögli- chen, scheidet nach der Art der festgestellten Verfassungsverstöße aus. Der finanzi- elle Ausfall, der den Gemeinden durch diese Entscheidung entsteht, kann ein Absehen von der Nichtigerklärung nicht rechtfertigen, zumal die Gemeinden in den meisten Ländern ohne Feuerwehrabgabe auskommen und die Gemeinden in den be- troffenen Ländern sich bereits nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf eine Änderung der Rechtslage einstellen mußten.

Von den mit den Verfassungsbeschwerden angegriffenen Gerichtsentscheidungen unterliegen auch die jeweils letztinstanzlichen Beschlüsse des Bundesverwaltungs- gerichts und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg über die Beschwer- den wegen der Nichtzulassung der Revision und der Berufung (§§ 132 Abs. 2 Nr. 1, 131 Abs. 3 Nr. 1 VwGO) trotz ihres prozessualen Ansatzes der Aufhebung, weil sie zur Begründung der Nichtzulassung der Sache nach die verfassungsrechtlichen Rü- gen der Beschwerdeführer zurückweisen (vgl. BVerfGE 86, 28 <45>).

Die Entscheidung über die Erstattung der notwendigen Auslagen der Beschwerde- führer beruht auf § 34 a Abs. 2 BVerfGG.

Henschel Seidl Grimm Der Richter Söllner

ist

wegen Erkrankung

103

104

105

an der Unterschrift verhin-

dert

Kühling Seibert

Henschel

Jaeger Haas

# Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 24. Januar 1995 - 1 BvL 18/93, 1 BvR 569/94, 1 BvR 403/94, 1 BvL 7/94, 1 BvL 6/94, 1 BvL 5/94

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. Januar 1995 - 1 BvL 18/ 93, 1 BvR 569/94, 1 BvR 403/94, 1 BvL 7/94, 1 BvL 6/94, 1 BvL 5/94 -

Rn. (1 - 105), <http://www.bverfg.de/e/ls19950124_1bvl001893.html>

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:1995:ls19950124.1bvl001893